

Erwachsenen- und Kindesschutz · Erbschaftsdienst

Zentralstrasse 49 · 2501 Biel 032 326 20 11 erb-succ@biel-bienne.ch www.biel-bienne.ch

Telefonische Erreichbarkeit: Montag–Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Informationen im Todesfall

Siegelungsprotokoll

Für jeden Todesfall mit Wohnsitz im Kanton Bern verlangt das Regierungsstatthalteramt die Erstellung eines Siegelungsprotokolls. Dieses widerspiegelt die familiäre sowie die finanzielle Situation der verstorbenen Person. Zur Erstellung des Siegelungsprotokolls benötigen wir von einem Familienmitglied oder einer nahestehenden Person folgende Informationen:

- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Adresse der gesetzlichen Erben (je nach familiärer Situation: Ehegatte, Nachkommen, Eltern, Geschwister etc.)
- 2. Bank- und/oder Postkontoauszüge (per Todestag oder so aktuell wie möglich vor Todestag, bei verheirateten Personen: Auszüge beider Ehegatten mitbringen)
- 3. Testament, Erb- und/oder Ehevertrag: falls vorhanden eine Kopie mitbringen. Das Original-Dokument wird durch die Erben direkt dem zuständigen Notar eingereicht (wichtig: Notar des Kantons Bern)
- 4. letzte Steuererklärung, falls die verstorbene Person Eigentümerin einer Liegenschaft war

Ab einem Rohvermögen von CHF 100'000.00 beauftragt das Regierungsstatthalteramt einen Notar des Kantons Bern (wird durch die Erben bestimmt) mit der Errichtung eines Steuerinventars.

Annahme der Erbschaft

Bei Annahme des Nachlasses übernehmen die annehmenden Erben sowohl die Aktiven wie auch die Passiven der Erbschaft. Sie verpflichten sich, den Nachlass zu verwalten und sämtliche offenen Rechnungen und allfällige Schulden zu bezahlen.

Ausschlagung des Nachlasses

Wird ein Nachlass ausgeschlagen werden Siegel angelegt, Wertgegenstände durch den Erbschaftsdienst in Verwahrung genommen und alsdann dem Konkursamt übergeben. Geldabhebungen ab Konten der verstorbenen Person sind verboten. Den Erben ist es untersagt, sich in die Erbschaft einzumischen. Sie haben jedoch ein Recht auf Erinnerungsstücke (Fotos, Gegenstände ohne Marktwert). Wenn alle Erben ausgeschlagen haben, verwaltet und liquidiert das Konkursamt den Nachlass.

Achtung: solange die Erben nicht sicher sind ob sie die Erbschaft annehmen, dürfen sie nichts veranlassen - weder Rechnungen bezahlen noch Geldabhebungen ab Konten der verstorbenen Person tätigen.

Ausschlagungserklärung Erben bestimmen ob sie einen Nachlass ausschlagen und können dies direkt beim Regierungsstatthalteramt Biel, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau veranlassen. Das Ausschlagungsformular kann auf der Internetseite der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern heruntergeladen werden: https://www.rsta.dij.be.ch

Version 2023